



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

06. März 2020
c:ibot 0000...

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 11014 Berlin

Frau
Canan Bayram, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 4. März 2020

BETREFF **Ihre Frage 3/26 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am
04.03.2020**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigelegte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Prof. Dr. Günter Krings

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 4. März 2020

Frage 26 der Abgeordneten Canan Bayram

Frage:

Welche Konsequenzen ziehen nach den rassistischen Vorkommnissen der letzten Monate die Bundesministerien – vor allem Innen und der Verteidigung nebst nachgeordneten Bereichen etwa von Bundespolizei, Bundeswehr und Verfassungsschutz – hinsichtlich der nötigen und angekündigten Überprüfungen Ihres Personals auf rechtsextreme beziehungsweise rassistische Gesinnung oder Betätigung auch daraus, dass der Hammer Polizeipräsident kürzlich einräumen musste, dass zahlreiche Indizien für rechte Gesinnung bei drei dortigen Mitarbeitern jahrelang zuvor verkannt worden seien (u.a. ein Mitglied der rechtsextremen Terrorzelle „Werner S.“: vergleiche <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizei-hamm-verdaechtigt-zwei-weitere-mitarbeiter-rechter-gesinnung-a-a7b4427f-a70a-4c8b-9ff5-6181bdc54e28>), und wie werden die Bundesministerien ihre entsprechende Prüf- und Sanktionspraxis aufmerksamer sowie strikter als bisher ausgestalten, einschließlich Hinweisen an die Waffenerlaubnis-Behörden wegen Nichteignung von Waffenträgern?

Antwort:

Nicht erst seit den jüngsten Ereignissen werden Bewerber bereits bei ihrer Einstellung dahingehend überprüft, ob sie sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen oder sonstige Hinweise auf eine extremistische Weltanschauung vorliegen. So werden bei jedem Bewerber erweiterte Führungszeugnisse eingesehen. Bei einem Einsatz in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird zudem eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt, bei der – je nach Ermächtigungsstufe – Abfragen bei den (Polizei-)Behörden, im Nachrichtendienstlichen Informationssystem und ggf. Internet-Recherchen zu den öffentlich sichtbaren Internetseiten und/oder öffentlich sichtbaren Profilen der betroffenen Person in sozialen Netzwerken durchgeführt werden sowie das Umfeld der Bewerber überprüft wird.

Darüber hinaus klären die Behörden die Beschäftigten in Schulungen über extremistische Kennzeichen, Symbole, Verhaltensweisen und Ideologien auf.

Innerhalb der Bundespolizei, der Bundeswehr, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskriminalamt ist durch etablierte Meldeverfahren sichergestellt, dass Hinweise auf Äußerungen oder Verhaltensweisen im Bereich Extremismus/Rassismus aufgegriffen und disziplinar- und/oder strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden. Jedes inner- und außerdienstliche Fehlverhalten, welches auf einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht hindeutet, wird geahndet. Der Militärische Abschirmdienst setzt bei seinen Ermittlungen auch nachrichtendienstliche Mittel ein.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz wurde zur Aufklärung rechtsextremistischer Umtriebe im öffentlichen Dienst eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Aufgabe ist u. a. die Identifizierung von rechtsextremistischen Mitarbeitern in Bundesbehörden. In Kooperation mit dem Militärischen Abschirmdienst und den Landesämtern für Verfassungsschutz stellt sie einen regelmäßigen und engen Austausch zwischen den Behörden innerhalb des föderalen Systems sicher. Auch im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wurde eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die alle Fälle verfassungsfeindlichen Verhaltens im Geschäftsbereich des BMVg erfasst und die beabsichtigten Maßnahmen in truppendienstlicher, personeller und nachrichtendienstlicher Hinsicht initiiert und begleitet.

Personen, die als Bedienstete der Polizei oder der Bundeswehr dienstlich mit Waffen ausgestattet sind, verfügen über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse nach dem Waffengesetz. Vielmehr richtet sich das Führen dienstlicher Waffen nach internen Dienstvorschriften der jeweiligen Behörde. Auf dieser Grundlage hat auch ggf. der Entzug der Berechtigung zum Umgang mit dienstlichen Schusswaffen zu erfolgen, die bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens in jedem Fall geprüft wird.

„Werner S.“ gehörte keiner der in der Fragestellung genannten Behörden an.